

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7874cc30-0d59-3376-ab7f-0849c61e8549>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	AEG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	930-9

## § 16 AEG - Ausgleich betriebsfremder Aufwendungen

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet des [§ 15](#) sind den nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

1. Aufwendungen für auferlegte Kindergeldzulagen für Arbeitnehmer, die andere Verkehrsunternehmen nicht zu tragen haben,
2. Aufwendungen für auferlegte Ruhegehälter und Renten, die von den Eisenbahnen unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind.

<sup>2</sup>Die am 16. November 2007 bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung zusätzlicher Leistungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 werden zum 1. Januar 2008 aufgehoben. <sup>3</sup>Soweit auf Grund einer solchen Verpflichtung bis zum 31. Dezember 2007 Leistungspflichten begründet worden sind, bleibt es bei der Ausgleichspflicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2.

(1a) Unbeschadet des [§ 15](#) sind den öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen ergeben, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt.

(2) <sup>1</sup>Den Ausgleich nach Absatz 1 gewährt das Land, in dessen Gebiet der Verkehr betrieben wird. <sup>2</sup>Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Landes, so wird dem Ausgleich der Teil der Leistungen zu Grunde gelegt, der in dem jeweiligen Land erbracht wird. <sup>3</sup>Für Aufwendungen ab 1. Januar 2021 gewährt den Ausgleich nach Absatz 1 das Land, das die Aufwendungen auferlegt hat.

(3) <sup>1</sup>Den Ausgleich nach Absatz 1a gewährt

1. soweit die Eisenbahnen des Bundes betroffen sind, der Bund,
2. soweit die nichtbundeseigenen Eisenbahnen betroffen sind,
  - a) der Bund, wenn es sich um höhengleiche Kreuzungen mit Bundesstraßen handelt,
  - b) in allen anderen Fällen das Land, in dessen Gebiet die Kreuzung liegt.

<sup>2</sup>Erstreckt sich der Verkehr auch auf das Gebiet eines anderen Landes, so wird dem Ausgleich der Teil der Leistungen zugrunde gelegt, der in dem jeweiligen Land erbracht wird.

